

Indem der Ex-Geheimdienstchef der DDR, Markus Wolf, Anfang Dezember 1990 der deutschen Justiz mitteilte, daß er sich bei einem fairen Verfahren stellen würde, war das Signal für die Bewertung nach dem internationalen Recht der Kriegs- und Friedensspionage gegeben. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit und Rechtsstaatlichkeit führt kein Weg an den völkerrechtlichen Regelungen für die Kriegs- und Friedensspionage vorbei.

Das Problem besteht jedoch darin, daß die Völkerrechtslehre bisher unverständlicherweise der Spionage im Frieden nur geringes Interesse widmete. Zum Teil deshalb, weil die Friedensspionage irrigerweise nur als Tatbestand des innerstaatlichen Rechts angesehen wurde. Die Ursache wiederum ist darin zu suchen, daß das Völkerrecht die Friedensspionage noch nicht zum Gegenstand einer rechtlichen Regelung gemacht hat, obwohl es an Versuchen nicht fehlte.

Bereits im Jahre 1912, als die Friedensspionage im Vergleich zu heute noch "unterentwickelt" war, wandten sich Juristen wie Bekker gegen die Friedensspionage als eine der "widerlichsten Erscheinungen im friedlichen Verkehr der Staaten", weil sie einem gedeihlichen und geordneten Zusammenwirken der Staaten hemmend entgegenstehe. Zur Beseitigung bzw. Eindämmung der Spionage wurden "Staats-Verträge wider die Spionage" vorgeschlagen.⁵

In solchen Antispionageverträgen hätten sich die Staaten nicht nur verpflichtet, Spionageakte gegeneinander zu unterlassen, sondern auch die auf ihrem Gebiet gegen einen anderen Vertragspartner durch fremde Nachrichtendienste organisierte Spionage zu bestrafen. Es herrschte jedoch damals die Meinung vor, daß sich kein Staat dazu bereit finden werde. Die Entwicklung hat dies - leider - bestätigt.

In den zwanziger Jahren wurde die Frage der Notwendigkeit der Spionage im Völkerbund gestellt. 1929 konnte man in einem Artikel der Zeitschrift "Die Friedenswarte" (XXIX. Jahrgang, S.18 ff.) zum Thema "Spionage und Völkerbund" lesen: